

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1201

Rechtsanwälte Dr. Andreas von Bonin, LL.M., Brüssel, und
Dr. Alexander Glos, Frankfurt a. M.

Die neuere Rechtsprechung der europäischen Gerichte im
Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts

Seite 1207

Rechtsanwalt Dr. Kai Zahrte, Berlin
Änderungen im ZAG durch das SEPA-Begleitgesetz

Seite 1214

BGH, 8.5.2013 –
Unwirksamkeit der „Effektenklausel“ und „Prospekthaf-
tungsklausel“ in den AVB Rechtsschutzversicherung

Seite 1217

BGH, 23.4.2013 –
Zur Anwendung der Vorschriften des Vereinsrechts auf
den Pension-Sicherungs-Verein

Seite 1220

BGH, 14.5.2013 –
Zur Genehmigung der vom Aufsichtsratsvorsitzenden im
Rechtsstreit mit dem Vorstand erteilten Prozessvollmacht
durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrats

Seite 1225

BGH, 30.4.2013 –
Keine ausreichende Ermittlung ausländischen Rechts,
wenn diese aus der angefochtenen Entscheidung nicht er-
sichtlich ist

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwälte Dr. Andreas von Bonin, LL.M., Brüssel, und Dr. Alexander Glos, Frankfurt a. M. Die neuere Rechtsprechung der europäischen Gerichte im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts	1201
Rechtsanwalt Dr. Kai Zahrte, Berlin Änderungen im ZAG durch das SEPA-Begleitgesetz	1207

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 14.5.2013	Keine Zurückverweisung durch das Berufungsgericht, wenn den Parteien aufgrund eines Verfahrensmangels des erstinstanzlichen Verfahrens Gelegenheit zu weiterem Vortrag zu geben ist und danach möglicherweise eine Beweisaufnahme erforderlich wird	1210
Bundesgerichtshof 18.4.2013	Zur Wahlmöglichkeit zwischen Kostenantrag nach § 269 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 ZPO und einer Kostenerstattungsklage bei vorzeitiger Erledigung einer Klage	1212
Bundesgerichtshof 8.5.2013	Zur Unwirksamkeit einer Klausel in AGB der Rechtsschutzversicherung, wonach kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind	1214

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 23.4.2013	Zur Anwendung der Vorschriften des Vereinsrechts auf den Pensions-Sicherungs-Verein	1217
Bundesgerichtshof 14.5.2013	Zur Wirksamkeit der von einem Nebenintervenienten bis zur Zurückweisung seines Beitritts vorgenommenen Prozesshandlungen; zur Genehmigung der vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Rechtsstreit mit dem Vorstand erteilten Prozessvollmacht durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrats	1220

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 16.5.2013	Zur rückwirkenden Genehmigung eines in einem Zwangsversteigerungsverfahren namens eines Berechtigten von einem vollmachtlosen Vertreter gestellten Antrages, den Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze zu versagen	1223
Bundesgerichtshof 30.4.2013	Keine ausreichende Ermittlung ausländischen Rechts, wenn diese aus der angefochtenen Entscheidung nicht ersichtlich ist	1225
Bundesgerichtshof 26.4.2013	Kein ersatzfähiger Schaden des Bauhandwerkers bei zweckwidriger Verwendung von Baugeld, wenn pflichtgemäß geleistete Zahlungen anfechtungsrechtlich keinen Bestand gehabt hätten	1229

Bundesgerichtshof	16.5.2013	Zur Wahl eines neuen Insolvenzverwalters, wenn das Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluss das schriftliche Verfahren angeordnet hat	1230
Bundesgerichtshof	16.5.2013	Zur Befugnis des Insolvenzgerichts, Beschlüsse ohne weitere Ermittlungen öffentlich bekannt zu machen, wenn der Schuldner entgegen seiner Auskunftspflicht einen Wohnsitzwechsel nicht mitteilt	1232
Bundesgerichtshof	24.4.2014	Zur Frage, ob ein Abschluss des Vertrages zwischen Verbraucher und Unternehmer mit Mitteln des Fernabsatzes Voraussetzung ist für die Anwendbarkeit von Art. 15 Abs. 1 lit.c EuGVVO	1234
OLG Nürnberg	15.3.2013	Insbesondere zu der Frage, ob eine auf Grund der strafprozessualen dinglichen Arrestanordnung auf dem Rechtshilfeweg im Ausland erreichte Kontensperrung zum Entstehen eines Pfändungspfandrechts des Staates führt	1238

Bücherschau

Thomas Emde/Frank Dornseifer/Alexandra Dreibus/ Luise Hölscher (Hrsg.)	Investmentgesetz mit Bezügen zum Kapitalanlagegesetz- buch Rezensent: Rechtsanwalt Jan Kobbach, LL.M., Frankfurt a.M.	1243
Hanns Prütting/Gerhard Wegen/Gerd Weinreich (Hrsg.)	BGB-Kommentar, 7. Aufl.	1244
Karsten Schmidt/Werner F. Ebke (Hrsg.)	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 4: Drittes Buch §§ 238 – 342e HGB, 3. Aufl.	1244

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV